

**JYU**

**LINZ INSTITUTE  
OF TECHNOLOGY**

# **DIGITALE KOMMUNIKATIONS- MITTEL IM GERICHTLICHEN VERFAHREN**



**Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer**

**LIT Law Lab**

Digital Transformation and Law: A Comprehensive Perspective



# „DIE TECHNIK BEFÄHIGT DEN MENSCHEN, DEN RAUM ZU ÜBERWINDEN.“

Gustav Kaniak, Senatspräsident des VwGH, 1978



# STATUS QUO

# VIDEOKONFERENZEN IM VERFAHREN

## Zivilprozess

### § 277 ZPO

Beweisaufnahme unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung

### §§ 289a, 289b ZPO

Beweisaufnahme für bes geschützte Personengruppen

### § 35 AußStrG

Anwendbarkeit der og im Außerstreitverfahren

### § 3 1. COVID-19-JuBG

anzuwenden auf alle bürgerlichen Rechtssachen

Mündliche Verhandlungen, Anhörungen und Beweisaufnahmen

# VIDEOKONFERENZEN IM VERFAHREN

## Strafprozess

§§ 172 Abs 1, 174 Abs 1, 176 Abs 3 StPO  
U-Haftverhängung und -verlängerung

§ 153 Abs 4 StPO  
Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen im Ermittlungsverfahren

§ 247a StPO  
Vernehmung von Zeugen in der Hauptverhandlung

§§ 165 Abs 3 und 4, 250 Abs 3 StPO  
abgesonderte kontradiktorische Zeugenvernehmung, bes geschützte Personengruppen

§ 56 Abs 2 StPO  
Erbringung von Dolmetschleistungen

§ 9 1. COVID-19-JuBG  
Haftverhandlung und Verhandlung über Fortdauer der Untersuchungshaft



# VERFASSUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

**Öffentlichkeit**

**Waffengleichheit**

**Rechtliches Gehör**

**Beweiswürdigung**



**Gleichheitsgrundsatz**

**Unmittelbarkeit**

**Zugang**

**Effektive Verteidigung**

**Angemessene Verfahrensdauer**



# EFFEKTIVER ZUGANG ZU GERICHT

- Art 6 EMRK
- Zugang zu Gericht muss effektiv möglich sein
- Technische Hindernisse können den Zugang zu Gericht einschränken
  - Technische Ausstattung auf Seiten der Verfahrensparteien
  - Digitale „Inkompetenz“ – „Digitaler Dolmetscher“?

# GEBOT DER ÖFFENTLICHKEIT

- Art 90 Abs 1 B-VG, Art 6 EMRK
- Volksöffentlichkeit und Veröffentlichung der Entscheidung
- Sicherung einer demokratischen Kontrolle der Justiz
- Kein absolutes Gebot (Privatsphäre – öffentliches Interesse)
- Zugang für die Öffentlichkeit muss tatsächlich möglich sein
  - Konkrete Umsetzung?
  - Verbot von „Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte“ (§ 22 MedienG)
  - Psychischer Druck, „künstlich-schauspielhaftes Verhalten“
  - Menschenwürde („Schaubjekt des Informations- oder Unterhaltungsbedürfnisses“)
  - Dauerhafte Aufnahme (kein Recht auf „Vergessen“)

# GRUNDSATZ DER UNMITTELBARKEIT

- Art 6 EMRK
- Unvermittelter Eindruck von den Beweismitteln, Heranziehung des „besten“ zur Verfügung stehenden Beweismittels
- Kein absolutes Gebot (z.B. Schutz von Zeugen)
- Formelle Unmittelbarkeit
  - Optimierung (z.B. § 277 ZPO – „unmittelbare Beweisaufnahme“ anstelle Einvernahme durch ersuchten Richter; § 247a StPO)
- Materielle Wahrheit & materielle Unmittelbarkeit als Schranke?
  - Positive Effekte (z.B. bei Aussagen von Kindern)
  - Filternde (negative) Effekte (z.B. nonverbale Signale schwächer)
  - Qualität der audiovisuellen Übertragung
- Zusammentreffen mit Recht auf Waffengleichheit/Gehör im Strafprozess?

# RECHT AUF WAFFENGLEICHHEIT

- Art 6 EMRK – zentraler Bestandteil eines fairen Verfahrens, besondere Ausgestaltung im Strafprozess; Art 7 Abs 1 B-VG
- Verfahrensparteien sind mit den gleichen prozessualen Rechten auszustatten, Parteien müssen Gelegenheit haben, ihren Fall und ihre Beweise unter iW gleichen Bedingungen zu präsentieren; Recht auf Befragung von Belastungszeugen
- Rechte müssen gleichermaßen effektiv sein
  - Zusammentreffen von Unmittelbarkeit, Recht auf Gehör und Waffengleichheit
  - Möglichkeit der Kenntnisnahme von und Äußerungsmöglichkeit zu allen Beweismitteln und sonstigen Wahrnehmungen des Gerichts
  - Videokonferenz für alle oder keine Videokonferenz?

# RECHTLICHES GEHÖR

- Grundsatz eines rechtsstaatlichen Verfahrens, Art 6 EMRK
- Inhalt
  - Möglichkeit zur Vertretung des eigenen Rechtsstandpunkts
  - Vorbringen eigener Tatsachenbehauptungen
  - Vorbringen von Beweismittel sowie
  - Gelegenheit auf Vorbringen des Gegners zu reagieren
  - „Persönlicher Eindruck“ bei gravierenden Konsequenzen für das Privatleben
- Beeinträchtigung des Rechts
  - Partei kann sich nicht (ausreichend) äußern oder versteht Zeugen nicht (ausreichend)
  - Verzerrungen oder unbemerkten Unterbrechungen verändern den Sinn einer Aussage – Rügepflicht während der HV als Problem!
  - Gesagtes und Gehörtes divergiert

# BESONDERE GARANTIE IM STRAFVERFAHREN

- Art 6 Abs 3 lit c EMRK
- Effektivität der Verteidigung
  - Recht auf persönliche – physische (auch virtuelle?) – Anwesenheit des Angeklagten vor Gericht (jedenfalls in erster Instanz)
  - Recht auf effektive Teilnahme des Angeklagten am Verfahren („effective participation“)
  - Recht auf vertrauliche Kommunikation mit der Verteidigung
  - Gewährleistungspflichten des Gerichts
- Abwesenheit
  - Auf das Recht auf Anwesenheit kann – freiwillig – verzichtet werden
  - Abwesenheit kann vom Gericht „zugelassen“ werden, sofern ein Verteidiger anwesend ist

# GRUNDSATZ DER ANGEMESSENEN VERFAHRENSDAUER

- Art 6 EMRK
- Einhaltung der angemessenen Verfahrensdauer durch Organisation der Gerichtsbarkeit
- Verpflichtung zu anderen Möglichkeiten?
- Längere Verfahrensdauer keine Rechtsverletzung, wenn Partei(en) einer virtuellen Verhandlung nicht zugestimmt haben?

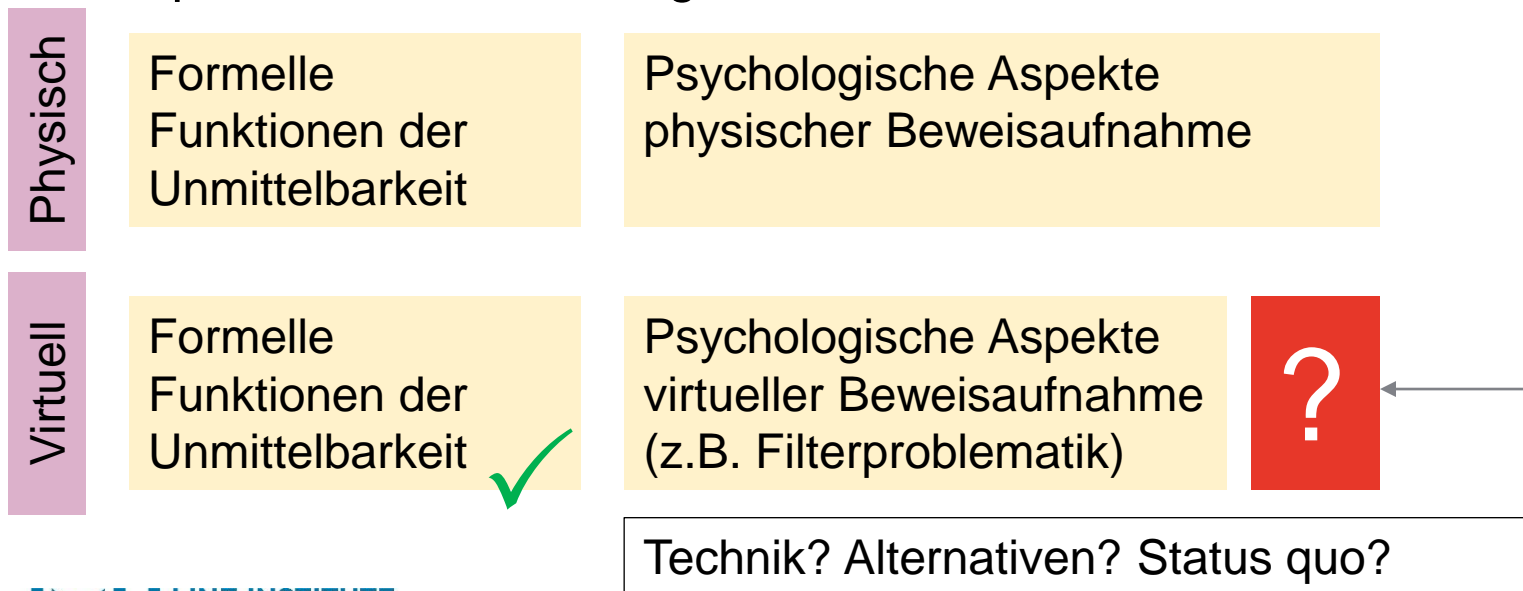


# FUNKTIONELLE GLEICHWERTIGKEIT DER VIDEOKONFERENZ?



# FUNKTIONELLE GLEICHWERTIGKEIT DER VIDEOKONFERENZ?

- Grundsätze verlangen (idR) nicht zwingend physische Präsenz und sind (idR) nicht absolut (Abwägungsentscheidungen)
- Wo endet die rechtliche Klärung, wo beginnt das „Bauchgefühl“ („anekdotische Evidenz“)?
- Beispiel: Unmittelbarkeitsgrundsatz





**„BEFÄHIGT DIE TECHNIK DEN  
MENSCHEN, DEN RAUM  
HINREICHEND ZU ÜBERWINDEN?“**

# FUNKTIONELLE GLEICHWERTIGKEIT DER VIDEOKONFERENZ?

- Klärung der Funktion der verfahrensrechtlichen Institute
  - ... in rechtlicher („formeller“) Hinsicht
  - ... in psychologischer Hinsicht
- Klärung der Leistungsfähigkeit der Videokonferenz
  - ... in rechtlicher („formeller“) Hinsicht
  - ... in psychologischer Hinsicht
  - ... in technischer Hinsicht
- Bedeutung interdisziplinärer Forschung –  
Forschungsschwerpunkt Procedural Justice der  
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der JKU



# ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN EINSATZ DIGITALER KOMMUNIKATIONSMITTEL

# ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN EINSATZ

- Gesetzgeber – Gericht (Geschäftsordnung) – Richter/in
- VfGH VfSlg 19.592/2011 (E-Voting bei ÖH-Wahlen)
  - Notwendigkeit der hinreichend genauen Regelung des technischen Systems zur (idF) Gewährleistung der Wahlrechtsgrundsätze
  - Hinreichende Determinierung des Handels (idF) der Wahlbehörde beim Einsatz der Technik

# SCHLUSS

- Verfassungsrechtliche Garantien stehen Videokonferenzen nicht per se entgegen
  - Abwägung widerstreitender Interessen
  - Relevanz der technischen Ausgestaltung (Qualität der audiovisuellen Übertragung)
  - Relevanz der flankierenden rechtlichen Regelungen (Sanktionen gegen Aufzeichnung/Verbreitung, Handeln bei Störungen usw.)
- Videokonferenzen im Strafprozess verfassungsrechtlich problematisch(er)
- Endgültige Beurteilung setzt interdisziplinäre Untersuchung der verfahrensrechtlichen Institute voraus

# SCHLUSS

- Gesetzgeber muss den Einsatz und die Rahmenbedingungen von Videokonferenzen näher regeln
- Viele offene Fragen
  - Identitätsfeststellung
  - Beratung mittels Videokonferenz (z.B. § 11 C-19-JuBG)
  - usw.



**Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer**

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Leiter des LIT Law Lab

[michael.mayrhofer@jku.at](mailto:michael.mayrhofer@jku.at)

**JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ**

Altenberger Straße 69  
4040 Linz, Österreich  
[www.jku.at](http://www.jku.at)